

Geschäftsordnung des Beirats Bürgerbeteiligung der Stadt Detmold

Ergebnis der Beschlüsse des Beirates vom 16. Mai 2018
(wird dem Beirat Bürgerbeteiligung in seiner Sitzung am 5.9.2018 vorgelegt)

Inhaltsübersicht

1. Funktionen und Aufgaben des Beirats Bürgerbeteiligung	2
2. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats Bürgerbeteiligung.....	2
3. Vorsitz.....	3
4. Geschäftsführung.....	3
5. Ladung des Beirates	3
6. Sitzungen des Beirates	4
7. Beschlussfassung über Empfehlungen und Vorschläge, Beschlussfähigkeit.....	4
8. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit	4
9. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung.....	4

1. Funktionen und Aufgaben des Beirats Bürgerbeteiligung

(1) Der Beirat für Bürgerbeteiligung begleitet gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren aus Verwaltung und Bürgerschaft die konstruktive und kooperative Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung Detmold. Er hat damit wesentlichen Anteil am Entstehen einer neuen Beteiligungskultur in der gesamten Stadtgesellschaft. Er kann als Mittler von jeder Seite eingeschaltet werden. Der Beirat arbeitet mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung offen und vertrauensvoll zusammen. Die Aufgaben des Beirates sind in den Leitlinien Bürgerbeteiligung abschließend aufgeführt.

2. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats Bürgerbeteiligung

(1) Der Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, der Politik und der Einwohnerschaft. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wird angestrebt. Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat berufen. Die Vertreter/-innen aus der Politik sind Mitglieder des Rates und werden durch die Fraktionen/Gruppierungen, die im Rat der Stadt Detmold vertreten sind (zur Zeit 8)¹, vorgeschlagen. Ihre Anzahl bestimmt die Mitgliederzahl des Beirates, da Politik und Einwohnerschaft jeweils eine gleiche Anzahl an Sitzen im Beirat erhalten. Die Mitglieder des Beirates, die die Einwohnerinnen und Einwohner vertreten, werden durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung aufgrund einer repräsentativen Zufallsauswahl aus dem Melderegister ermittelt und durch den Rat berufen. Vier Vertreter/-innen der Verwaltung werden durch den Gesamtvorstand der Stadt Detmold dem Rat als regelmäßige Mitglieder vorgeschlagen. Weitere Mitarbeitende der Verwaltung können durch den Beirat projektbezogen zu Sitzungen eingeladen werden.

(2) Der Beirat Bürgerbeteiligung achtet darauf, dass die Zusammensetzung des Gremiums regelmäßig wechselt, um möglichst vielen Akteurinnen und Akteuren die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungsprozessen in Detmold zu sammeln. Dies gilt insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner, die im Beirat Bürgerbeteiligung mitarbeiten; sie werden längstens für die Dauer einer Legislaturperiode (in der Regel 5 Jahre) berufen. Zugleich sollte auch auf eine für die Arbeit des Beirats Bürgerbeteiligung notwendige Kontinuität geachtet werden. Aus diesem Grund soll nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates gleichzeitig ausscheiden.

(3) Die Diskussionen als wichtiges Element im Beirat sollen stets auf Augenhöhe stattfinden. Der Modus der Entscheidungsfindung sollte auf einen konsensualen Beschluss zielen. Es sollen ggf. aber auch Abstimmungen möglich sein; dabei sind alle Beiratsmitglieder gleichberechtigt stimmberechtigt. Die

¹ Stand 2018

Beratungen und Beschlüsse im Beirat sind – soweit rechtlich möglich – öffentlich.

3. Vorsitz

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung in getrennten Wahlgängen einen Kandidaten / eine Kandidatin für den Vorsitz und eine/-n für den stellvertretenden Vorsitz des Gremiums, die/der dem Rat als (stellvertretende) Vorsitzende/-r vorgeschlagen werden. Der/die Kandidat/-in für den stellvertretenden Vorsitz wird aus der Gruppe der Einwohnerschaft gewählt. Die Wahl erfolgt längstens auf die Dauer einer Legislaturperiode (in der Regel 5 Jahre).

(3) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in leitet die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung.

(4) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in repräsentiert den Beirat Bürgerbeteiligung nach außen und legt die Tagesordnungspunkte der Sitzungen in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und den Mitgliedern fest.

4. Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung der Stadt Detmold. Diese versendet die Einladungen zu Sitzungen in Absprache mit dem Beiratsvorsitz, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Arbeit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung zur Verfügung.

5. Ladung des Beirates

(1) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in beruft die Sitzungen des Beirates Bürgerbeteiligung ein und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung soll 7 Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern zugehen; die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung 8 Tage vor dem Sitzungstag abgesandt wird.

6. Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung tritt in der Regel mindestens viermal jährlich zusammen.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Koordinierungsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/-in festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Detmolder Rats- und Informations-System veröffentlicht.
- (3) Tagesordnungspunkte können von den Beiratsmitgliedern und von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung vorgeschlagen werden. In die Tagesordnung sind Anträge eines Mitgliedes und Vorschläge für Tagesordnungspunkte aufzunehmen, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich vorliegen. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/-in. Über ihre Annahme zur Beratung und über die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung entscheiden die Beiratsmitglieder.
- (4) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellv. Vorsitzenden des Beirats, die/der die Sitzung geleitet hat, und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

7. Beschlussfassung über Empfehlungen und Vorschläge, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit wird eine Angelegenheit ohne Empfehlung dem Rat zur Entscheidung übergeben.

8. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung sind öffentlich. Abhängig von zu behandelnden Themenfeldern können Tagesordnungspunkte, wenn es rechtlich erforderlich ist, auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

9. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.